



Amtsgericht Köln 50922 Köln

Herrn  
Dr. Hans H. Spiess  
von-Lauff-Straße 15  
50931 Köln

08.01.2016

Aktenzeichen:  
VR 6605  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in: Blankartz  
Durchwahl 0221/7711-695  
Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln

Telefon 0221 7711-0  
Telefax 0221 7711-312  
E-Mail: [poststelle@ag-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@ag-koeln.nrw.de)

**Sprechstunden:**  
Mo. – Mi., Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Do. 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und  
Do. 14.00 Uhr - 15.00 Uhr

öffentliche Verkehrsmittel:  
KVB-Linien: 16, 18, 140

Internet: [www.ag-koeln.nrw.de](http://www.ag-koeln.nrw.de)

**Registersache LIONS - Hilfswerk Köln-Caligula e.V.**  
Geschäftsanschrift (ohne Gewähr): Aachener Str. 233-237, 50931 Köln

VR 6605

Sehr geehrter Herr Dr. Spiess,

anliegend erhalten Sie die beantragte Kopie der Satzung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Blankartz  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## S A T Z U N G

des  
LIONS-Hilfswerk Köln-Caligula e.V.

## § 1

Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister unter VR 6605 eingetragen. Er führt den Namen

LIONS-Hilfswerk Köln - Caligula e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** und **mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
5. die Förderung von Kunst und Kultur
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere auch durch

- die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen und die Durchführung von Re-Integrationsmaßnahmen für Behinderte im In- und Ausland
- die Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern, Sehbehindertenschulen und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder im In- und Ausland
- die Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland

- die Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen
  - Zuschüsse zur Studentenförderung (z. B. Stiftung Studium und Lehre der Universität Köln)
  - die Förderung von Sportkursen u. a. m. von Asylanten
  - die Förderung von LIONS Jugendcamps
- DR*
- die Förderung von Museen und Ausstellungen einschl. Erwerb und Schenkung von Kunstgegenständen
  - die Förderung der Sanierung und der Restaurierung von Kulturgütern und Denkmälern
  - die Veranstaltung von Konzerten und sonstigen Musikaufführungen
  - die Förderung noch nicht etablierter Künstler/innen und Projekte aller Kunstrichtungen sowie die Ausrichtung kultureller und gesellschaftlicher Kommunikationsveranstaltungen.
  - der Verein soll dazu auch Träger einer Begegnungsinstitution.
  - die Förderung von Lehrveranstaltungen wie z. B. LIONS-Quest
  - Hilfe bei Katastrophen im In- und Ausland und bei der Blindenarbeit
  - Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not
  - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Selbstverteidigungskurse für Jugendliche
  - die Förderung anderer gemeinnütziger Vereine zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Mitglieder und Vorstand bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft „Hilfswerk der Deutschen Lions e. V.“ ersatzweise der Körperschaft „STIFTUNG DER DEUTSCHEN LIONS“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

17

Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§12 Abs.4). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 7

Mitglieder des Vereins sind auf ihren Antrag die Mitglieder des Lions-Clubs Köln-Caligula.

Darüber hinaus können auch Mitglieder anderer Lions-Clubs sowie andere Personen, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### § 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

#### § 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sieben Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### § 11

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- a) durch persönliches Erscheinen
  - b) durch Delegation des Stimmrechts an andere Mitglieder in Textform
- Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Rechnungsprüfers
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

## § 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind  
der Vorsitzende  
der Schatzmeister  
der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben sie im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Eine Blockwahl des gesamten Vorstands ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.

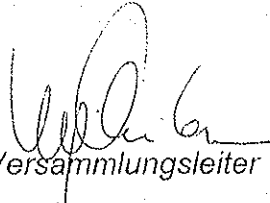
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

§ 14

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden.

*Vorstehende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 05. November 2015 beschlossen worden und Anlage zu der Niederschrift*

  
Versammlungsleiter

  
Schriftführer

Köln, den 07.12.2015

16


Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Dr. Andreas Bürger  
Notar

Bescheinigung gemäß § 71 Abs. 1 BGB

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 71 Abs. 1 BGB im Hinblick auf den beigefügten Satzungswortlaut, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Köln, den 03. Dezember 2015

  
Der Vorstand